

Nordwestdeutscher Schützenbund e.V.



NWDSB – Vizepräsident E. Busse – Bahnhofstr. 1 – 49163 Bohmte

Herren
Präsidenten
der
Bezirksschützenverbände
im NWDSB

**Wichtige
Information
für unsere
Mitgliedsvereine !**

Geschäftsstelle:
Bramstedter Kirchweg 61
27211 Bassum
Postfach 1326
27203 Bassum
Tel. 04241 – 93680
Fax 04241 – 936818
info@nwdsb.com
<http://www.nwdsb.com>

3. März 2006

Zugang zu den Waffenkammern - Gefahr von strafbaren Handlungen und Ordnungswidrigkeiten

Sehr geehrte Herren Präsidenten, liebe Schützenbrüder,

ein anhängiges Verfahren gegen einen Vereinspräsidenten im NSSV und ein unberechtigter Zugang eines Vereinsmitglieds zur Waffenkammer mit Todesfolge im NWDSB geben mir in Abstimmung mit unserem Referenten für Waffenrecht, Rechtsanwalt Jörg Neunaber, Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass alle Personen in den Schützenvereinen, die Zugang zu den Waffenkammern haben, dafür auch die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen müssen. Sie müssen mindestens waffensachkundig sein und hierüber auch den Nachweis besitzen.

Es darf nicht sein, dass Personen Schlüsselgewalt zur Waffenkammer haben, die diese Voraussetzung nicht erfüllen.

Hierbei weise ich auch darauf hin, dass Schießstandaufsichten, die nur für Luftdruckwaffen eingesetzt werden dürfen, keinen freien Zugang zu Waffenkammern haben dürfen, in denen auch Feuerwaffen gelagert werden.

In Waffenkammern mit großkalibrigen Waffen muss gewährleistet sein (z.B. durch Sicherheitsbehältnis), dass diese Waffen nur durch berechtigte Personen entnommen werden können, die für diese Waffen auch die Altersvoraussetzung erfüllen (21 Jahre mit psychologischem Test oder 25 Jahre).

Für alle Kleinkaliber-Waffen und für Schrotflinten ist das Mindestalter 18 Jahre.

Verantwortung tragen die Personen in den Vereinen, die für den ordnungsgemäßen Zustand im Bereich der vereinseigenen Waffen zuständig sind. Dies sind

- grundsätzlich die 1. Vorsitzenden,
- soweit sie nicht die Verantwortlichkeit für diesen Bereich (z.B. weil der 1. Vorsitzende nicht die Waffensachkunde besitzt) schriftlich auf einen anderen Vereinsangehörigen übertragen.

Wichtig:

Kenntnis und Beachtung des § 10 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (siehe Anlage). Die Vereine unseres Schützenbundes sollten unverzüglich gemäß § 10 Abs. 3 AWaffV

- die Registrierung der verantwortlichen Aufsichtspersonen vornehmen und
- den verantwortlichen Aufsichtspersonen ein Nachweisdokument aushändigen.

Hierzu können die beigefügten Vordrucke verwendet werden, die auch jeweils selbst gestaltet werden können.

Letztlich ist für eine ordnungsgemäße Schlüsselverwaltung Sorge zu tragen verbunden mit der Regelung, dass nur berechtigte Personen Zugang zu den Waffenkammern haben dürfen.

Mit freundlichen Schützengrüßen

Ernst Busse
Vizepräsident